

Die Philipps-Universität Marburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus an der Philipps-Universität Marburg:

§ 1 Tragen einer medizinischen Maske

(1) In den Innenräumen der Philipps-Universität ist grundsätzlich eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht keine Maskenpflicht,

1. sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher und dauerhaft eingehalten werden kann und eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist;
2. sofern dies während sportlicher Aktivitäten die verantwortliche Übungsleitung entscheidet.

(3) Das UKGM und die medizinischen Ambulanzbereiche der Universität dürfen gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz nur mit FFP2-Maske (oder vergleichbarer Schutzmaske ohne Ausatemventil) betreten werden. Wird das UKGM nur betreten, um auf kürzestem Weg direkt zum eigenen Arbeitsplatz bzw. der eigenen Lehrveranstaltung zu gelangen und ist am Arbeitsplatz bzw. in der Lehrveranstaltung ein Patientenkontakt ausgeschlossen, kann für die Dauer des Aufenthalts im Arbeits- bzw. Lehrraum anstelle einer FFP2-Schutzmaske eine andere medizinische Maske gemäß Abs. 1 und 2 getragen werden.

(4) Werden im Rahmen von Treffen oder Veranstaltungen Getränke oder Speisen gereicht, sind die Leitlinien zur Infektionsvermeidung mit dem Coronavirus für Veranstaltungen der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

§ 2 Corona-Testpflicht und Corona-Selbsttests

(1) Beschäftigte der Philipps-Universität mit einem Arbeitsplatz im Bereich des UKGM, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Patientenkontakt haben, müssen gemäß Infektionsschutzgesetz drei Testnachweise pro Kalenderwoche vorlegen. Die Selbsttests werden zur Verfügung gestellt. Näheres regelt das UKGM.

(2) Für Lehrende und Studierende in Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt ist ein tagesaktueller Test vorzulegen, sofern nicht ohnehin drei Testnachweise pro Kalenderwoche notwendig sind. Näheres regelt der Fachbereich Medizin in Zusammenarbeit mit dem UKGM.

(3) Beschäftigte, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, erhalten unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus zwei Corona-Selbsttests pro Woche angeboten. Die Angebote erfolgen über die jeweilige Einrichtung. Die Durchführung der Selbsttests ist freiwillig.

§ 3 Einrichtungsbezogene Impfpflicht

(1) Beschäftigte müssen einen vollständigen Impfschutz gegen Covid-19 gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz nachweisen, sofern sie innerhalb der Gebäude des UKGM oder in Bereichen der

Hochschulambulanzen der Universität tätig sind. Ein vollständiger Impfschutz wird seit dem 01. Oktober gemäß § 22a IfSG mit drei Einzelimpfungen gegen Covid-19 oder mit zwei Einzelimpfungen und einer erfolgten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwischen erster und zweiter oder nach der zweiten Impfung nachgewiesen. Die verabreichten Impfstoffe müssen von der EU zugelassen sein und die Infektion muss mit einem positivem PCR-Testergebnis nachgewiesen werden. Bei einer behördlichen Kontrolle sind die Nachweise vorzulegen.

(2) Studierende müssen, sofern sie Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt innerhalb der Gebäude des UKGM oder in Bereichen der Hochschulambulanzen der Universität besuchen, ebenfalls einen vollständigen Impfschutz gegen Covid-19 gemäß Abs. 1 nachweisen.

§ 4 Belegung und Belüftung von Räumen

(1) Räume sind während ihrer Nutzung mindestens alle 30 Minuten für einige Minuten mit Frischluft zu versorgen. Wenn die Räume über eine technische Belüftungsanlage mit Frischluftzufuhr verfügen, ist diese zu nutzen.

(2) Sowohl bei freier Bestuhlung als auch bei Reihenbestuhlung dürfen alle Plätze belegt werden.

(3) Die Bereitschaft der Beschäftigten sowie die Zustimmung der Vorgesetzten vorausgesetzt, kann zur Reduzierung der gleichzeitigen Präsenzen in den Büros für dafür geeignete Tätigkeiten Mobiles Arbeiten nach der Dienstvereinbarung für mobiles Arbeiten der Philipps-Universität vereinbart werden. Dabei soll die 40/60 Regel eingehalten werden.

§ 5 Dienstreisen und Exkursionen

(1) Für Einreisende aus dem Ausland gelten die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.

(2) Bei Übernachtungen in Mehrbettzimmern sind feste, möglichst kleine Zimmergruppen einzuplanen. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder aufgrund ihrer medizinischen Disposition ein überdurchschnittliches Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sollen in Einzelzimmern untergebracht werden.

(3) Mit Blick auf ein weiterhin dynamisches Infektionsgeschehen ist für Reisen, insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten, auf möglichst umfängliche Stornobedingungen für den Fall zu achten, dass Reiseziele kurzfristig zu Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten seitens der Bundesregierung erklärt werden. Stornokosten werden nicht zentral übernommen.

§ 6 Absonderung aufgrund Test-Ergebnis sowie Ausnahmen von der Arbeit in Präsenz

(1) Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte gelten die Verhaltensregelungen gem. § 4 CoBaSchuV. Im Falle einer Coronavirus SARS-CoV-2-Infektion wird dringend empfohlen, die Philipps-Universität für einen Zeitraum von fünf Tagen nicht zu betreten. Auch nach Ablauf der fünf Tage wird dringend empfohlen, die Philipps-Universität erst zu betreten, wenn für 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Für Studierende wie Angehörige der Philipps-Universität gelten bei einer Covid-19 Erkrankung die Melde- und Nachweispflichten analog zu anderen Erkrankungen. Sofern möglich erbringen Beschäftigte während dieser Zeit ihren Dienst bzw. ihre Arbeitsleistung von zu Hause. Dabei gelten die in der Dienstvereinbarung für mobiles Arbeiten der Philipps-Universität aufgeführten Regelungen zur Arbeitszeit (4.b - 4.e) zu den Arbeitsmitteln (5) sowie zum Arbeitsschutz (6) und zum Datenschutz/IT-Sicherheit (7) analog. Die ebenfalls in der Dienstvereinbarung

zum mobilen Arbeiten als Voraussetzung genannte Online-Schulung (3.c) sollte während dieser Zeit nachgeholt werden.

(2) Für innerhalb der Gebäude des UKGM oder in Bereichen der Hochschulambulanzen der Universität tätige Beschäftigte sowie Studierende, die Lehrveranstaltungen innerhalb der Gebäude des UKGM oder in Bereichen der Hochschulambulanzen der Universität besuchen, gilt bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses aufgrund eines Antigen-Selbsttest oder PCR-Test zum Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus ein Betretungsverbot von fünf Tagen (gemäß §4 der CoBaSchuV vom 23.11. 22). Es wird dringend empfohlen, die Klinikgebäude bzw. Hochschulambulanzen erst dann wieder zu betreten, wenn danach für mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht oder 10 Tage seit dem ersten Testergebnis vergangen sind. Abweichende Anordnungen des Gesundheitsamtes gelten vorrangig.

(3) An Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt dürfen Beschäftigte wie Studierende bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses erst nach einem Zeitraum von fünf Tagen wieder teilnehmen, wenn dem zuständigen Gesundheitsamt ein negativer Testnachweis nach § 22a Abs. 3 des IfSG vorgelegt wird. Bei Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen gelten die üblichen Fehlzeitenregelungen des jeweiligen Studiengangs. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes gelten vorrangig.

(4) Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen, bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe und bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 Corona-ArbSchV). Alle übrigen Regelungen der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten der Philipps-Universität Marburg gelten weiterhin. Der Nachweis des Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

(5) Im Falle der Schließung bzw. Teilschließung von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Ausfall der ambulanten Pflege haben die Tarifbeschäftigten die Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach den §§ 2, 9 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen des § 2 PflegeZG werden für die Beamtinnen und Beamten durch die Anwendung des § 16 Nr. 2c der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) umgesetzt (vgl. I.2. des Rundschreibens vom 21. November 2017 Az: I 12-12a02-11.5/#12a03.11.03-01-17/007). Die begründeten betreuungsbedingten Abwesenheitszeiten sind zu dokumentieren .

§ 7 Pflichten von Beschäftigten zur Information der Universitätsverwaltung

Beschäftigte der Philipps-Universität haben ihre/ihren Vorgesetzte/n und die Personalabteilung un-
aufgefordert und unmittelbar zu informieren, wenn sie

1. nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
2. eine Absonderungspflicht aufgrund der Corona-Einreiseverordnung besteht.

Die Meldung an die Personalabteilung erfolgt per E-Mail über personalabteilung@verwaltung.uni-marburg.de.

Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG am 25.11.2022 ab 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/sicherheit/coronavirus, auf der Anschlagtafel im Erdgeschoss im Hauptgebäude der Zentralverwaltung der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg sowie den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg unter www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022 als ortsüblich bekannt gegeben und ist ab dem 28.11.2022, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 31.12.2022, 24:00 Uhr.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können unter www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/sicherheit/coronavirus, auf der Anschlagtafel im Erdgeschoss im Hauptgebäude der Zentralverwaltung der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg sowie den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg unter www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022 eingesehen werden.

Begründung:

A. Ausgangslage/Sachverhalt

Es dominieren weiterhin die sehr leicht übertragbaren Coronavirus-Omikron Varianten. Eine Ansteckung erfolgt, wie auch bei den früheren Virusvarianten, durch die Einatmung virushaltiger Luft. Die Viren werden von Corona-Infizierten beim Ausatmen in Form von Aerosolen in die Luft abgegeben unabhängig davon, ob die Infizierten Krankheitssymptome aufweisen oder nicht. Die meisten Ansteckungen erfolgen deshalb in Innenräumen, in denen sich die Corona-Viren in der Raumluft anreichern konnten oder durch nahen Kontakt zu Infizierten ohne Mund-Nasen-Schutz.

Im Wintersemester 2022/23 gelten Präsenzlehrveranstaltungen als gewünschter Regelfall für die mehr als 22.000 Studierenden an der Philipps-Universität Marburg. In den universitären Gebäuden finden deshalb wieder Lehrveranstaltungen mit mehreren hundert Studierenden statt. In voll belegten Hörsälen, Seminarräumen und Praktika können keine Abstände zu anderen Personen eingehalten werden.

Durch die 3G-Zutrittskontrollen von November 2021 bis Anfang 2022 ist der Hochschulleitung bekannt, dass eine Vielzahl von Beschäftigten und Studierenden gegen SARS-CoV-2 geimpft sind. Hierdurch reduziert sich das Risiko für schwere Krankheitsverläufe im Mittel der Universitätsangehörigen, für vulnerable Personengruppen liegt das Risiko jedoch weiterhin höher. Auch das generelle Infektionsrisiko durch die Omikron-Variante bleibt hoch. Zusammen mit den immer noch hohen Fallzahlen gilt es deshalb weiterhin, Ansteckungen bei der Arbeit zu verhindern, um Hochschulangehörige und Hochschulmitglieder vor einer Erkrankung durch SARS-CoV-2 und eventuellen Spätfolgen (Long Covid o.ä.) zu schützen sowie den Universitätsbetrieb und insbesondere den Lehrbetrieb in Präsenz zu sichern und ein unterbrechungsfreies Studium zu ermöglichen.

Deshalb müssen wirksame Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin von allen beachtet und umgesetzt werden, da symptomfreie Infektionen unerkannt bleiben können, zur ungewollten Virusfreisetzung führen und zum Ansteckungsrisiko für andere werden.

B. Rechtliche Begründung

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Regelungen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG), dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), sowie der Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des HMWK.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die in § 1 Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen zum Tragen einer medizinischen Maske sind § 44 Abs. 1 Satz 4 HessHG sowie § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung. Danach wahrt der Präsident die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Bei dieser Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine Generalklausel, welche den Präsidenten in die Lage versetzen soll, präventiv und flexibel auf Gefahren jeglicher Art reagieren zu können, um den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb sicherzustellen. Insbesondere ermächtigt § 44 Abs. 1 Satz 4 HessHG im Rahmen der Ordnungsgewalt zu Maßnahmen wegen drohender Gesundheitsgefahren (VGH Kassel, Beschluss vom 01.02.2022, 10 B 2508/21, Rn. 10 – BeckRS 2022, 7915; ausdrücklich auch *Neukirchen/Reußow/Schomburg – Simon/Sieweke*, § 81 Hamburgisches Hochschulgesetz, Rn. 7, 2. Auflage 2017; VGH Mannheim, Urteil vom 01.12.2015, 9 S 1611/15, Rn. 34 - NVwZ-RR 2016, 384; zum Verhältnis von Hausrecht und Anordnungen zum Tragen von Masken allgemein: VG Gießen, Beschluss v. 21.06.2021, 4 L 2171/21.GI, Rn. 13ff. - juris; BayVGH, Entscheidung vom 30.03.2022, Vf. 13-IVa-22, Rn. 20 – juris;).

Hinzu treten als Rechtsgrundlagen für die getroffenen Anordnungen das Infektionsschutzgesetz i.d.F. vom 16.09.22, die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 2 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbSchV) vom 26.09.2022, der § 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung der hessischen Landesregierung (CoBaSchuV) vom 23.11.2022, die Coronavirus-Einreiseverordnung sowie die Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des HMWK vom 23.11.2022.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Die Universität ist im Rahmen ihrer Arbeitgeberfunktion zum Schutz ihrer Beschäftigten verpflichtet und nimmt die Schutzfunktion auf Basis der genannten Allgemeinen Rechtsgrundlagen im Wege des Hausrechts gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 HessHG auch für die Studierenden in den Einrichtungen der Universität wahr.

Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen für Beschäftigte ergibt sich, auch für den Studienbetrieb, aus den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), § 2 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention". Zwar sind Studierende keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, aber gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die von allen Unfallversicherungsträgern erlassene Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nimmt die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in Bezug und regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1), jeweils i.V.m § 44 Abs. 1 S. 4 HessHG.

1. § 1 Tragen einer medizinischen Maske

Ohne das Tragen einer medizinischen Maske käme es zu drohenden Gesundheitsgefahren, welche den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigen. Dies gilt überall dort, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten bzw. wo ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Im universitären Betrieb kommen täglich viele Personen, auch Personen, die zu den vulnerablen Gruppen gehören, eng zusammen. Die Notwendigkeit der Maskenpflicht resultiert aus der dringenden Empfehlung aus der Wissenschaft, da die Pandemie noch nicht vorbei ist. Die Verpflichtung, in den universitären Innenräumen einen Mund-Nasen-Schutz tragen zu müssen, ist eine verhältnismäßig wenig belastende aber sehr guten Infektionsschutz bietende Schutzmaßnahme, sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Infektionsrisiken in den Veranstaltungen der Universität zu vermeiden und den Präsenzbetrieb bis auf Weiteres aufrechtzuerhalten.

Hochschulrechtlich sind die Universitäten dazu verpflichtet, einen geordneten Studienbetrieb und einen möglichst guten Studienerfolg zu gewährleisten, den berechtigten Interessen ihres Personals angemessen Rechnung zu tragen sowie die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste, insbesondere auch durch einen umfassenden Forschungsbetrieb, zu ermöglichen (§ 3 HESHG).

Um die Möglichkeiten der Präsenzlehre optimal zu nutzen und gleichzeitig studienbedingte Infektionsrisiken zu minimieren, sowie allen Studierenden und Lehrenden, aber gerade auch Studierenden mit besonderer Vulnerabilität, die Möglichkeit zu geben das Wintersemester unterbrechungsfrei absolvieren können und an Präsenzveranstaltungen und insbesondere Prüfungen, teilnehmen zu können, müssen wirksame Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin von allen beachtet und umgesetzt werden, da symptomfreie Infektionen unerkannt bleiben können und zur ungewollten Virusfreisetzung und zum Ansteckungsrisiko für andere werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffene Anordnung in § 1 ist bezogen auf das Ziel eines geordneten Studien- und Forschungsbetriebs für alle in Präsenz unter gleichzeitiger Minimierung des Infektionsrisikos, geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

Nach absolut herrschender Meinung in der Wissenschaft bietet das Tragen einer FFP2-Maske oder eines Mund-Nase-Schutzes bestimmter Herstellungsart einen Schutz vor Infektionen in Bezug auf Covid19 von über 98%. Durch das Tragen von medizinischen Masken wird einerseits die mögliche Virusfreisetzung und andererseits die Einatmung von Coronaviren durch die Filterung der Atemluft signifikant verringert. Wenn alle Anwesenden im Raum oder bei einer Besprechung medizinische oder FFP2-Masken tragen, wird das Ansteckungsrisiko maximal verringert. Masken sind zudem leicht verfügbar und leicht in der Handhabung. Die Maßnahme ist daher geeignet, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie Studierende vor einer Infektion mit Covid19 zu schützen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da der Vermeidung einer Erkrankung in Bezug auf den Studienfortschritt erhebliche Bedeutung zukommt, um Fehl- und Ausfallzeiten zu vermeiden, da in vielen Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Eine ähnliche Schutzwirkung zu erzielen wäre mit einer reinen Empfehlung nicht möglich.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind auch angemessen. Die Regelveranstaltung an einer Universität umfasst zwei Semesterwochenstunden. Danach kann regelhaft eine Maskenpause eingelegt werden. Zudem wird in vielen Veranstaltungen eine Pause in der Mitte der Veranstaltung angeboten. Um den Präsenzbetrieb aufrecht erhalten zu können und das individuelle Fortkommen der Studierenden nicht zu gefährden, wird es als angemessen angesehen, für die jeweilige Präsenzveranstaltung die Maske zu tragen. Zudem wurde auch das Sicherheitsinteresse

aller Studierenden, insbesondere auch der besonders vulnerablen Studierenden, als auch das Sicherheitsinteresse der Mitarbeitenden umfassend in die Abwägung miteinbezogen.

Ausnahmen sind selbstverständlich dann möglich, wenn das Tragen für die einzelne Person aus medizinischen Gründen unmöglich ist.

2. §§ 1 – 7

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen bilden das Infektionsschutzgesetz i.d.F. vom 16.09.22, die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 2 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbSchV) vom 26.09.2022, dem § 4 der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung der hessischen Landesregierung (CoBaSchuV) vom 23.11.2022, die Coronavirus-Einreiseverordnung sowie die Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des HMWK vom 23.11.2022. Das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren wurden berücksichtigt.

IV. Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 HVwVfG wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet unter www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/sicherheit/coronavirus, auf der Anschlagtafel im Erdgeschoss im Hauptgebäude der Zentralverwaltung der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg sowie den Amtlichen Mittelungen der Philipps-Universität Marburg unter www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022-ortsueblich und öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den Studien- und Forschungsbetrieb aufrecht zu erhalten und etwaige Infektionsherde zu vermeiden, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt ausnahmsweise vor.

Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Präsenzbetriebs und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Mitglieder und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg, die sich in den Gebäuden der Philipps-Universität Marburg aufhalten, überwiegt das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener im Hinblick auf die Maskentragungspflicht.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich hierbei daraus, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung in Bezug auf den Gesundheitsschutz, namentlich die Unterbrechung von Infektionsketten, sowie die Sicherstellung der weiterhin durchzuführenden Präsenzveranstaltungen, kontraproduktiv wäre.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung müssen daher die Freiheitsinteressen hinsichtlich des Tragens der Maske von den Studierenden und allen anderen Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg hinter dem Gesundheitsschutz, namentlich auf die Unterbrechung von Infektionsketten, sowie der Sicherstellung des nachhaltig zu sichernden Präsenzbetriebs, zurücktreten. Mit dem Tragen der Maske werden alle Mitglieder und Angehörigen, sowie Besucherinnen und Besucher der Philipps-Universität Marburg geschützt und der Präsenzbetrieb mit einem milden und geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen geschützt, dies auch und gerade im Hinblick auf die nach wie vor hohe Inzidenz im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, zu stellen.

Marburg, den 25.11.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident

In Kraft getreten am 28.11.2022